

**Satzung  
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze  
der Gemeinde Augustdorf  
(Hebesatzsatzung)  
vom 02.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern, sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Augustdorf in seiner Sitzung am 14.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Steuersätze für die Realsteuern werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                      |          |
|----------------------------------------------------------------------|----------|
| 1, Grundsteuer                                                       |          |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 67 v.H.  |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 670 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                                     | 430 v.H. |

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Augustdorf (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2018 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Augustdorf (Hebesatzsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Augustdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Augustdorf, den 02.12.2024

  
Katzer  
Bürgermeister